



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0131**

Titel **Quartierplan.**

Datum 20.01.1923

P. 44–45

[p. 44] Der Stadtrat Zürich reichte am 6. Dezember 1922 die technischen Grundlagen für den Quartierplan Nr. 65 im Doppel ein. Letzterer betrifft das Gebiet, welches vom Stöckentobelbach, von der Forch-, der projektierten Sempacher-, Hofacker- und Witikonenerstraße, in Zürich 7, umgrenzt ist. Die Festsetzung der Vorlage durch den Stadtrat erfolgte am 18. Oktober 1922, die Publikation in den Amtsblättern am 27. Oktober 1922. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 29. November 1922 wurde ein Rekurs von H. R. Nägeli eingereicht, der aber vom Bezirksrat als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Die Baudirektion berichtet:

Dieser Quartierplan hat schon mehrfache Umarbeitungen erfahren. Beschlüsse des Regierungsrates über Genehmigung, Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien der umgrenzenden und der das Baugelände erschließenden inneren Straßen datieren aus den Jahren 1898 bis 1922. Nach der neuesten Vorlage sollen die Verbindungsstraße C oberhalb der Forchstraße, zwischen der projektierten Sempacher- und Wasserstraße, sowie der Fußweg A zwischen projektiertes Hirslander- und bestehender Witikonenerstraße aufgehoben werden.

Dagegen ist neu eine Straße A projektiert, die am scharfen Wendepunkt der Hirslanderstraße östlich des Kapfsteiges abzweigt und südwärts bis zur Biegung des Geländes im Stöckentobel führt, wo am Ende ein Kehrplatz vorgesehen ist. Als Verbindung dieser Wohnstraße mit der Burgwies dient ein Fußweg B, dessen unterer Teil zu einer Zufahrtsstraße verbreitert ist, die an Stelle eines bestehenden Fuß- und Fahrwegrechtes auf einer Liegenschaft tritt. // [p. 45] Über die für die neuen Straßen und den Fußweg vorgesehenen Steigungen und Baulinienabstände orientiert der Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 18. Oktober 1922 und die Pläne. Technische Bemerkungen sind keine zu machen. Der Aufhebung des Fußweges A kann zugestimmt werden, da kein Bedürfnis mehr dafür vorhanden ist infolge Weiterbestehens des Kapfsteiges. Ebenso sind gegen die Auflassung der Straße C keine Einwendungen zu machen, da sie zufolge der vom Regierungsrat am 16. Juni 1922 genehmigten Abänderung der Baulinien am Wehrenbach keine Fortsetzung in einem Bachübergang finden würde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung des Quartierplans Nr. 65 des Landes zwischen Stöckentobelbach-, Forch-, projektiertes Sempacher-, Hofacker- und Witikonenerstraße, bestehend einerseits in der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Straße C und des Fußweges A, andererseits in der Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Straße A, der Zufahrtsstraße an der Forchstraße und des Verbindungsfußweges B, wird nach der



Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt und der alte Plan, soweit er mit dem neuen im Widerspruch steht, aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]